

Satzung der Gemeinde Obermehler über Reinigung der Gemeindestraßen

Aufgrund des § 5 der VKO des Landes Thüringen vom 24.07.1992 und der Verordnung vom 22. August 1974 über öffentliche Straßen-Straßenverordnung- (GBL Abs. 1 Nr. 57 D. 515) mit der Maßgabe des Einigungsvertrages Anlage II Kap. XI Sachgebiet D Abschnitt III Ziffer 1 hat die Gemeindevertretung Obermehler in ihrer Sitzung am 11.11.93 folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmung auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen und bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen. Die Reinigung hat jeweils bis zur Straßenmitte zu erfolgen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslage.
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege, Standspuren,
 - b) Parkplätze,
 - c) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) Gehwege,
 - e) Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u.ä.,
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße(z.B. Bürgersteig, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege:
4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge an Straßenkreuzungen und-einmündungen.

§ 3

Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbrauch nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 sowie sonstige zur Nutzung Grundstücks dringlich Berechtigte, denen- abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung- nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zustehen.
2. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründete Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Gemeinde-

vorstand seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

3. Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur innerhalb bestimmter Zeiten selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Gemeindevorstand umgehend mitzuteilen.
4. Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
5. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sich anschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hintergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechseln reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend mit dem Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Kopfgrundstück als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, Garagenhof, Straßenreinigungseinheit wird durch mehrere Straßen erschlossen) ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Einigung abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festzustellen.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung §§ 6-9
- b) den Winterdienst §§ 10 und 11.

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten.

II. Allgemeine Straßenreinigung:

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenbauabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem anderen in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, Grabenverunreinigungen, Staub, Schlamm oder ähnlichem.
3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengung mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
5. Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.
6. Angrenzende Rasenflächen sind in angemessenen Zeitabständen zu mähen.

§ 7

Reinigungsfläche

1. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vor dem Grundstück in die Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße.
Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.
Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gegenrand in Richtung Fahrbahnmitte – zu reinigen.
2. Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrte Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, ist die Straße am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung u. Brandbekämpfung

Überirdische, der Entwässerung und Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störende Gegenstände, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 10

Schneeräumung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6-9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihrem Grundstück (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
2. Bei Straßen mit einseitigem Fußweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende

Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

3. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken, müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
4. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen (Sohle).
5. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.
6. Soweit den Verpflichtenden die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs.4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
7. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
8. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee – und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 23) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 abs. 4) die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu betreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.
2. Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Split und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder sonstige schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
5. Auftauendes Eis auf den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlung gegen die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Obermehler wird ein Bußgeld in Höhe von

30,00 DM

erhoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Obermehler, d. 08.12.1993

Baumert
Bürgermeister

Ortsvorsteher